

# A M T S B L A T T

## der Gemeinde Eberfing



Nr. 3/2026

Dienstag, 26. Mai 2026

### 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eberfing für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.546.600 Euro

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.970.900 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

*Gemeinde Eberfing, Eberfing, den 13.05.2026; Georg Leis, 1. Bürgermeister*

*Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.*

### 2. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eberfing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

#### **Satzung der Gemeinde Eberfing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 07.05.2026**

Die Gemeinde Eberfing erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder / Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Gemeinderat übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,--Euro je Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für die Tätigkeit als Schriftführer erhält das jeweilige Gemeinderatsmitglied zusätzlich eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes nach Satz 1.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- Euro je volle Stunde Sitzungsdauer für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis, in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Für Sitzungen, die in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften, und zwar Fahrtkostenentschädigung wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 10 sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe A.

(5) Für die Tätigkeit als Referent erhalten Gemeinderatsmitglieder eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60,--Euro.

### **§ 3 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

### **§ 4 Weitere Bürgermeister**

Zweiter und dritter Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 5 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger**

(1) Andere ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Für auswärtige Geschäfte erhalten sie die gleichen Reisekosten wie die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.

(2) Angestellte oder Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Eberfing, den 07.05.2026, Gemeinde Eberfing, Georg Leis, 1. Bürgermeister

### **3. Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbands Weilheim i. OB**

Die Haushaltssatzung des Mittelschulverbands Weilheim i. OB für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Amtsblatt des Landratsamts Weilheim-Schongau Nr. 12/2026 vom 08. April 2026 bekanntgemacht.

### **4. Neue Bodenrichtwerte im Landkreis Weilheim-Schongau zum Stichtag 01.01.2026**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Weilheim-Schongau hat die neuen Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 ermittelt und festgesetzt. Gemäß §§ 196 Abs. 3 Satz 1, 199 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) sind die neuen Bodenrichtwerte für die Gemeinden zu veröffentlichen. Aus diesem Grund hängt der entsprechende Auszug aus der Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Eberfing in der Zeit vom **28.05.2026 bis einschließlich 29.06.2026** in den Schaukästen der Gemeinde an der Gemeindekanzlei und an der Grundschule öffentlich aus und kann in diesem Zeitraum auch zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Gemeinde Eberfing, Ettinger Straße 7, 82390 Eberfing, eingesehen werden. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV). Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig. Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB) oder im Internet unter [www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de) Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen bzw. erhalten. Die Auskunft über die Bodenrichtwerte ist vor Ort in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mit Termin für jedermann kostenfrei.

### **5. Hausnummernschilder – Bedarf bitte bis 30. Juni 2026 melden**

Damit Wohn- und Geschäftsgebäude auch von Ortsunkundigen, aber besonders auch von Post- und Paketdiensten, der Feuerwehr oder Rettungs- und Pflegediensten schnell und eindeutig gefunden werden können, müssen diese mit einer Hausnummer ausgestattet sein. Nach der hierzu in der Gemeinde Eberfing geltenden Satzung über die Hausnummerierung vom 30. Juni 2011 sind deshalb alle Gebäudegrundstücke mit einer Hausnummer zu versehen. Die amtlichen Hausnummernschilder werden i. d. R. von der Gemeinde auf Kosten des jeweiligen Gebäudeeigentümers angeschafft (vgl. § 2 der Satzung). Deshalb ist vorgesehen, ca. im Juli 2026 wieder Hausnummernschilder zu bestellen. Sollte Ihr Gebäude noch nicht mit einem zugelassenen Hausnummernschild (Standard: blaues Schild, Höhe: 15,4 cm, Breite: 15,4 cm mit weißer Schrift oder weißes Schild, Höhe: 16,7 cm, Breite: 20 cm mit schwarzer Schrift) versehen sein, bitten wir dies der Gemeinde Eberfing **bis 30. Juni 2026** per E-Mail unter [gemeinde@eberfing.bayern.de](mailto:gemeinde@eberfing.bayern.de) oder während der Sprechzeiten (Di, 18:30 bis 20:00 und Do, 10:00 bis 12:30 Uhr) unter (08802)8002 mitzuteilen. Dabei bitten wir anzugeben, welches Schild (blau oder weiß) gewünscht ist und welche Hausnummer (Straße und Hausnummer) aufgedruckt sein soll. Für evtl. Fragen steht die Gemeinde Eberfing gerne zur Verfügung.

### **6. Bekanntmachung der Finanzämter – Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2025**

Von den Finanzämtern wurde in der „Öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2025“ bekanntgegeben, dass die in der Aufforderung aufgeführten Steuererklärungen bis zum **31. Juli 2026** abzugeben sind. Die Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2025 ist im Gemeindeschaukasten an der Grundschule öffentlich ausgehängt und über die Internetauftritte des Bayer. Landesamts für Finanzen, der Finanzämter sowie der Gemeinde ([www.eberfing.de](http://www.eberfing.de)) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Leis  
1. Bürgermeister

**Hinweis:** Die Amtsblätter der Gemeinde Eberfing finden Sie auch im Internet unter [www.eberfing.de](http://www.eberfing.de) (Rubrik: Amtsblatt).